

...a Schulte
...ntungsaufforderung

...r Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0003613

Name: Herr S...
Durchwahl: 02371 905 529
E-Mail:
Datum: 03. November 2014

...
Iserlohn

Ihre Unterkunftskosten

Ihre Bedarfsgemeinschafts-Nr.: 35502//0003613
Bei Schriftwechsel oder pers. Vorsprache bitte angeben

Sehr geehrter Frau ...

Sie erhalten zur Zeit Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). In dieser Leistung sind auch Ihre Unterkunftskosten enthalten. Leistungen für die Unterkunft werden nach § 22 SGB II in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Sofern die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind, erfolgt die Übernahme der tatsächlichen Kosten so lange, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermietung oder auf andere Art und Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

- Ihre mtl. Unterkunftskosten (Kaltmiete inkl. kalter Nebenkosten) betragen derzeit 350,00 €.
- Die angemessene Kaltmiete nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel des Märkischen Kreises beträgt für einen
1-Personen-Haushalt in Wohnungsmarkttyp III bei einer angemessenen
Wohnungsgröße bis zu 50 m² 237,50 €.
- Die maximal angemessene Bruttomiete (Kaltmiete inkl. kalter Nebenkosten) nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel des Märkischen Kreises beträgt für einen
1-Personen-Haushalt in Wohnungsmarkttyp II bei einer angemessenen
Wohnungsgröße bis zu 50 m² 308,50 €.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

- Ihre Unterkunftskosten (Kaltmiete inkl. kalter Nebenkosten) übersteigen daher die angemessenen Kosten der Unterkunft um 41,50 €.

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II fordere ich Sie daher auf, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihre Aufwendungen für die Unterkunft **bis zum 28.02.2015** auf das angemessene Maß zu senken. Dies kann durch einen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung, durch Untervermietung oder auf andere Weise geschehen.

Sollten Sie bis zum oben genannten Termin Ihre Unterkunftskosten nicht auf das angemessene Maß gesenkt haben, weise ich schon jetzt darauf hin, dass **ab dem 01.03.2015** bei der Berechnung der zustehenden Leistung nach dem SGB II nur noch die angemessenen Unterkunftskosten in Höhe von 308,50 € berücksichtigt werden. **Dies bedeutet auch, dass eine ab diesem Zeitpunkt entstehende Nebkostennachzahlung ebenfalls nicht mehr übernommen werden kann.**

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, den Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen und der angemessenen Miete, im Rahmen Ihrer Dispositionsfreiheit, aus dem Regelsatz zu finanzieren und in Ihrer Wohnung zu verbleiben.

Soweit Sie innerhalb der gesetzten Frist eine angemessene Wohnung beziehen, mache ich Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine Übernahme von Umzugskosten oder ggf. einer erforderlichen Mietkaution nach § 22 Abs. 4 SGB II nur dann in Betracht kommt, wenn Sie **vor** Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung die Zusicherung des zuständigen Leistungsträgers zu den neuen Kosten der Unterkunft einholen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte rechtzeitig vor der Anmietung einer neuen Wohnung an Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Unterschrift Schnevoigt
1. Original an Adressaten senden.
2. WV 00:00:00:
3. z.d.A.